



Brüssel, den 3. Mai 2024  
(OR. en)

9024/24

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2016/0224/A(COD)**

---

CODEC 1126  
ASILE 62  
JAI 657  
MIGR 180  
FRONT 128

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur  
Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der  
Richtlinie 2013/32/EU (**erste Lesung**)

– Annahme des Gesetzgebungsakts

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 13. Juli 2016 ihren Vorschlag<sup>1</sup>, der sich auf Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe d AEUV stützt, übermittelt.
2. Die Kommission hat dem Rat am 23. September 2020 ihren geänderten Vorschlag<sup>2</sup>, der sich auf Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c AEUV stützt, übermittelt.
3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahmen am 14. Dezember 2016<sup>3</sup> und am 25. Februar 2021<sup>4</sup> abgegeben.
4. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahmen am 8. Februar 2017<sup>5</sup> und am 19. März 2021<sup>6</sup> abgegeben.

---

<sup>1</sup> Dok. 11317/16 + ADD 1 + ADD 2.

<sup>2</sup> Dok. 11202/20.

<sup>3</sup> ABl. C 75 vom 10.3.2017, S. 97.

<sup>4</sup> ABl. C 155 vom 30.4.2021, S. 64.

<sup>5</sup> ABl. C 207 vom 30.6.2017, S. 67.

<sup>6</sup> ABl. C 175 vom 7.5.2021, S. 32.

5. Das Europäische Parlament hat am 10. April 2024 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt<sup>7</sup>. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und sollte somit für den Rat annehmbar sein.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen<sup>8</sup>, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE- CONS 16/24 auf einer seiner nächsten Tagungen gegen die Stimmen Ungarns und Polens und bei Stimmenthaltung der Tschechischen Republik, Malta und der Slowakei als A- Punkt billigt.
7. Die Erklärungen für das Ratsprotokoll sind im Addendum zu diesem Vermerk wiedergegeben.
8. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so wird der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

---

<sup>7</sup> Dok. 8581/24.

<sup>8</sup> Nach den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung, und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

<sup>9</sup> Nach den Artikeln 1 und 2 sowie Artikel 4a Absatz 1 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.